

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2025 die nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name, Ortsteile, Ortsteilvertretung, Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Ostseebad Ahrenshoop“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Niehagen, Althagen und Ahrenshoop. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Das Gemeindegebiet wird begrenzt im Norden durch die Gemeinde Born a. Darß, im Osten durch den Bodden, im Süden durch die Gemeinde Ostseebad Wustrow und im Westen durch die Ostsee.
- (4) Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop führt ein Wappen. Das Wappen hat die Form eines Schildes, das am unteren Rand gleichmäßig abgerundet ist. Geteilt von Gold und Silber durch einen blauen Wellenbalken. Oben ein roter Zweimaster mit Segeln und Flaggen an den Masten, unten eine blaue Kate mit rechts einem silbern gerahmten zweiflügeligen Sprossenfenster mit Fensterläden, links einem silbern gerahmten dreiflügeligen Sprossenfenster mit Fensterläden und mittig eine schwarz getäfelte silberne Tür, darüber ein silbern gerahmtes zweiflügeliges Sprossenfenster, die Kate golden bedacht mit abgewendetem schwarzen Pferdekopfgiebel. Das Wappen ist als Muster in der Anlage 1 der Satzung dargestellt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (5) Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop führt ein Dienstsiegel mit o. g. Wappen und der Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP.
- (6) Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop führt eine Flagge. Die Flagge ist dreistreifig gestaltet, deren Streifen Rot-Weiß-Blau im Verhältnis 2:1:2 aufgeteilt sind. Mittig aufgesetzt ist das Wappen. Die Flagge kann gleichzeitig quer- und/oder längsgestreift geführt werden. Die Flagge ist als Muster in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (7) Die Verwendung des Dienstsiegels und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (8) Die Gemeindefarben sind Rot-Weiß-Blau.

---

## § 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei allgemein bedeutsamen oder dringenden Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch begrenzt auf Straßenzüge und Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dazu haben sie jeweils drei Minuten Rederecht. Die Fragestunde soll möglichst am Anfang der öffentlichen Sitzung eingeräumt werden (z. B. nach den Berichten der Vorsitzenden der Ausschüsse). Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

---

### § 3 Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. bei einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
  2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. bei Grundstücksgeschäften,
  4. wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann die Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

---

### § 4 Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren auf der Grundlage des modifizierten Höchstzahlverfahrens in Anlehnung an das D'Hondt-Verfahren. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

- a) Finanzausschuss: Er besteht aus sieben Mitgliedern: Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern. Er dient zur Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen, zur Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde sowie der Beratung über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Stundungen und Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen.

Der Finanzausschuss übernimmt die wirtschaftliche Beratung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind. Näheres regelt zudem die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.

b) Bauausschuss: Er besteht aus sieben Mitgliedern: Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern. Er dient zur Beratung für Bauantragsteller, Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen, Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Grundlagenplanung sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen für die Gemeindevertretung bzw. deren Beschlussfassung. Der Bauausschuss prüft bei Baugenehmigungsverfahren und Vorkaufsrechtsangelegenheiten, um eine Stellungnahme an den Bürgermeister nach den §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 5, 24 ff, 36 und 173 BauGB abzugeben.

c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur: Er besteht aus neun Mitgliedern: Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern. Er dient zur beratenden Begleitung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ahrenshoop, Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung für die Entscheidung in der Gemeindevertretung sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen und von Entscheidungen mit sozialem Hintergrund.

(3) Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.

(5) Der jeweilige Ausschuss kann in eigener Zuständigkeit für eine folgende Sitzung über die Zulassung der Öffentlichkeit dahingehend beschließen, dass die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder auch zeitweise zugelassen ist.

(6) Sachverständige oder auch Einwohner, die in eigener Angelegenheit sprechen möchten oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen und gehört werden.

(7) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

---

## § 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat;

2. bei überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 10.000,00 Euro je Fall;

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 Euro. Über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und bei der Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden der Bürgermeister und seine erste Stellvertretung.
  4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 Euro;
  5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 15.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. von 3.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 99,99 Euro.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Er entscheidet über:
- a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - d) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung in Erhaltungsgebieten).

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

---

## **§ 6 Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik**

Auf Grundlage des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt:
- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 Euro übersteigt,

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 Euro als erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

## **§ 7 Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

- (1) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung festgelegten Wertgrenzen für Auszahlungen für Anlagevermögen, Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen sowie sonstige Investitionsauszahlungen überschreiten, sind einzeln in Teilfinanzhaushalten einer Investitionsübersicht darzustellen. Neue Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind zu erläutern.
- (2) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenrechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie voraussichtliche Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Investitionsfolgekosten) beizufügen.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig, jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

## **§ 8 Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über Stundungen und Erlass von Ansprüchen**

Gemäß der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 5.000,00 Euro,
  2. vom Bürgermeister bis zu 10.000,00 Euro,
  3. von der Gemeindevertretung über 10.000,00 Euro.

(2) Ansprüche können erlassen werden:

1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500,00 Euro,
2. vom Bürgermeister bis zu 10.000,00 Euro,
3. von der Gemeindevertretung über 10.000,00 Euro.

---

## **§ 9 Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 Euro (20 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich 120,00 Euro (10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters). Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel (40,00 €) der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro.
- (5) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, für die sie benannt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (6) Die in den Abs. 1 bis 5 aufgeführten Entschädigungen, Sitzungsgelder und Sockelbeträge sollen rückwirkend ab der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 17.07.2024 gezahlt werden.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse [ahrenshoop.darss-fischland.de](http://ahrenshoop.darss-fischland.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie in Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) neben dem Parkplatz Ortsmitte an der Dorfstraße,
- b) Althagen, Höhe Althäger Straße 16,
- c) Niehagen, Schulweg Ecke Fulge.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 24.10.2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.09.2022, außer Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den 06.05.2025



Benjamin Heinke  
Bürgermeister



### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	07.05.2025	B. Heinke



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter  
[www.ahrenshoop.darss-fischland.de](http://www.ahrenshoop.darss-fischland.de)